

Neubildung deutschen Bauerntums

Reichszuschüsse für die Errichtung von Gehöften bei der Neubildung deutschen Bauerntums

— I F 140/10 vom 9. 4. 1942 —

Nachstehend gebe ich einen Runderlaß des RMfEuL vom 11. 3. 1942 — VIII 30 471/41 — bekannt. Ich verweise hierzu auf den Runderlaß des RMfEuL vom 27. 3. 1941 — VIII A 29 573 —, abgedruckt in meiner Anordnung vom 15. 4. 1941 — I F 140/10 — (DN S. 266).

„In Ergänzung und zur Erläuterung meines RdErl vom 27. 3. 1941 — VIII A 29 573 — (LwRMBI S. 253) wird im Einvernehmen mit dem Herrn Reichsminister der Finanzen folgendes mitgeteilt:

Zu II a des RdErl:

Bei Um- und Ergänzungsbauten für Höfe in Größe von über 25 ha wird der Kreditbetrag auf 7000 RM festgesetzt.

Zu II c des RdErl:

Bei Höfen, die im Anliegersiedlungsverfahren vergrößert werden und bei denen die Voraus-

setzungen der Ziff. 40 der Richtlinien vom 1. 6. 1935 vorliegen, ist bestimmungsgemäß zunächst die tragbare Rente auszuschöpfen. Für die Ermittlung der tragbaren Rente ist von der Leistungsfähigkeit der neugebildeten Gesamtstelle auszugehen. Innerhalb der tragbaren Rente müssen die in den Richtlinien für die Neubildung deutschen Bauerntums vom 1. 6. 1935 unter C 1 c 18 angegebenen Kreditsätze untergebracht werden; höhere Kreditsätze brauchen nicht in Anspruch genommen zu werden.

Zu III b des RdErl:

Die endgültige Bauabrechnung über die tatsächlich entstandenen Baukosten ist nicht für einzelne Stellen, sondern für das gesamte Bauvorhaben eines Siedlungsverfahrens vorzunehmen. Die Bauabrechnung ist spätestens mit dem Unterverteilungsplan für die Zwischenkredite einzureichen.“

An die Landesbauernschaften.

— DN 1942 S. 253.

Berufsausbildung und Wirtschaftsberatung

Anerkennung der Ausbildung im elterlichen Hause als Berufsausbildung bei Anträgen auf Geschwisterermäßigung an Höheren Schulen in Preußen

— II A 100 vom 30. 3. 1942 —

Nachstehenden Erlaß des Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 7. 3. 1942 — E III c 410, E V — gebe ich zur Kenntnis:

„Nach Nr. 7 der Ausführungsanweisung zum Gesetz über das Schulgeld an den öffentlichen Höheren Schulen in Preußen sind für die Frage, ob eine Berufsausbildung vorliegt, die betreffenden Bestimmungen der Reichsbesoldungsvorschriften und die dazu ergangenen ergänzenden Erlasse entscheidend. Für den vorliegenden Fall bestimmt der Erlaß des Reichsministers der Finanzen vom 6. 8. 1932 — A 4490/6232 I B — (RBB S. 105), daß auch die Ausbildung im elterlichen Betrieb als Berufsausbildung angesehen werden kann, wenn eine regelmäßige Ausbildung gewährleistet ist, die die Arbeitskraft des Kindes ausschließlich oder ganz überwiegend in Anspruch nimmt.

Die geltenden Vorschriften bieten also bereits die Möglichkeit, Geschwister, die in den vom RNSt anerkannten elterlichen Betrieben ihre Lehrzeit ableisten, für die Berechnung der Geschwisterermäßigung für Schüler(-innen) an Höheren Schulen in Preußen mitzuzählen, sofern die sonstigen Voraussetzungen hierfür vorliegen.“

An die Landesbauernschaften.

— DN 1942 S. 253.

Durchführung von 14tägigen Lehrgängen in Viehpflege und Melken für Hilfskräfte in der Landwirtschaft

— II A 182/5 vom 1. 4. 1942 —

Im Nachgang zu meiner Anordnung vom 2. 11. 1939 — II A 182/5/39 — (DN S. 824) ordne ich zur Vereinfachung des Verfahrens für die Bereitstellung der Reichsmittel für die Durchführung von 14tägigen Lehrgängen in Viehpflege und Melken für Hilfskräfte in der Landwirtschaft folgendes an:

Der Bedarf an Mitteln ist für das ganze Rechnungsjahr 1942 bei mir in einer runden Summe anzumelden.

Da die LBSch zum Teil höhere Sätze als 20 RM je Teilnehmer beantragt und genehmigt erhalten haben, ist in dem Antrag auch anzugeben, welcher Satz der Berechnung des Bedarfs zugrunde liegt.

Ich werde die Mittel rechtzeitig zur Verfügung stellen.

An die Landesbauernschaften.

— DN 1942 S. 254.

Anwärterinnen für das Lehramt der landwirtschaftlichen Haushaltungskunde

— II A 226 vom 9. 4. 1942 —

Aus besonderen Gründen benötige ich einen Überblick über den Verbleib der Anwärterinnen, die Ostern 1942 ihre Ausbildung zur Lehrerin der landwirtschaftlichen Haushaltungskunde beendet haben. Von sämtlichen Anwärterinnen des Jahrganges 1941, die im Bereich der dortigen LBSch ihren praktisch-pädagogischen Vorbereitungsdienst abgeleistet haben, ist mir daher mitzuteilen, wo,